

MITTEILUNGSBLATT
der Privaten Pädagogischen Hochschule
Stiftung Burgenland

Studienjahr 2020/21

Ausgegeben am 1. Juni. 2021

Nr. 14

Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats

Für das Rektorat:
Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sabine Weisz

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Thomas Alva Edison-Straße 1, 7000 Eisenstadt

Internet: www.ph-burgenland.at

Geschäftsordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Burgenland

erlassen und genehmigt gem. § 15 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F.
durch das Rektorat am 31. Mai 2021 und genehmigt gem. § 8 Abs. 8 Ziffer 5 Statut der PH
Burgenland durch den Hochschulrat am 31. Mai 2021

Präambel

Ziel dieser Geschäftsordnung ist es, die Zusammenarbeit im Rektorat klar zu regeln und so eine rasche und kompetente Entscheidungsfindung zur Erreichung der im Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. bzw. in den periodischen Ziel- und Leistungsplänen definierten Ziele der Pädagogischen Hochschule Burgenland (PH Burgenland) zu ermöglichen. Die Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 i.d.g.F. finden für die vorliegende Geschäftsordnung sinngemäße Anwendung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die durch das Rektorat gem. § 15 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. zu erfüllenden Aufgaben und bei der Erfüllung der über den öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag hinausgehenden Tätigkeiten.

§ 2

Zusammensetzung des Rektorats

Das Rektorat der PH Burgenland besteht aus der_dem Rektor_in und der_dem Vizerektor_in.

§ 3

Wahrnehmung der Agenden des Rektorats

Die Agenden des Rektorats werden von der_dem Rektor_in und der_dem Vizerektor_in gemeinsam wahrgenommen (siehe § 8).

§ 4

Vorsitzführung

Der_Die Rektor_in führt gem. § 15 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. den Vorsitz im Rektorat.

§ 5

Stellvertretung

Für den Fall der Verhinderung der Rektorin_des Rektors vertritt die_der Vizerektor_in diese_n.
Für den Fall der Verhinderung der Vizerektorin_des Vizerektors vertritt die_der Rektor_in diese_n.

§ 6

Entscheidungen des Rektorats

Da das Rektorat der PH Burgenland aus der_dem Rektor_in und einer_m Vizerektor_in besteht, können Entscheidungen, die dem Rektorat gemeinsam obliegen (Entscheidungen nach § 15 HG i.d.g.F.), nur bei Anwesenheit von Rektor_in und Vizerektor_in getroffen werden. Im Verhinderungsfall, der nur dann vorliegt, wenn es die_der Rektor_in oder die_der Vizerektor_in bekannt gibt, können unaufschiebbare Entscheidungen des Rektorats durch folgende Stellvertreter_innen getroffen werden, um die Handlungsfähigkeit der PH Burgenland aufrechtzuerhalten:

- Im Verhinderungsfall der Vizerektorin_des Vizerektors vertritt die_der an Lebensjahren älteste Institutsleiter_in diese_n.
- Im Verhinderungsfall der Rektorin_des Rektors vertritt die_der Vizerektor_in diese_n und die_der an Lebensjahren älteste Institutsleiter_in vertritt die_den Vizerektor_in.
- Im Verhinderungsfall der Rektorin_des Rektors und der Vizerektorin_des Vizerektors vertritt die_der an Lebensjahren älteste Institutsleiter_in die_den Rektor_in und die_der an Lebensjahren zweitälteste Institutsleiter_in vertritt die_den Vizerektor_in.

Stimmenthaltungen sind unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt gem. § 15 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. die Stimme der Rektorin_des Rektors den Ausschlag.

§ 7

Vertretung nach außen

Die_Der Rektor_in vertritt das Rektorat nach außen. Ist die_der Rektor_in verhindert, diese Vertretung nach außen wahrzunehmen, wird sie_er von der_dem Vizerektor_in vertreten.

§ 8

Kompetenzverteilung

Das Rektorat nimmt die Aufgaben gem. § 15 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. wahr. Darüber hinaus obliegen dem Rektorat Beauftragung und Controlling der Kompetenz- und Fachdidaktikzentren sowie der Stabstellen.

Die_Der Rektor_in nimmt die Aufgaben gem. § 13 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. wahr. Der Organisationsplan weist darüber hinaus folgende Bereiche dem Zuständigkeitsbereich der Rektorin_des Rektors zu:

- Institut für Ausbildung und Praktische Studien
- Institut für Forschungsentwicklung und Multiprofessionalisierung

- Einberufung und Führung der PH-Leitungsteam-Konferenzen

Die_Der Vizerektor_in nimmt die Aufgaben gem. § 14 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. wahr. Der Organisationsplan weist darüber hinaus folgende Bereiche dem Zuständigkeitsbereich der Vizerektorin_des Vizerektors zu:

- Institut für Fortbildung und Beratung
- Institut für Religionspädagogik und Diversität
- monokratisches Organ 1. Instanz in studienrechtlichen Angelegenheiten lt. Satzung der PH Burgenland
- Leitung des National Competence Center Online-Campus Virtuelle PH lt. Vorgaben der Steuergruppe im Bundesministerium für Bildung, Forschung und Wissenschaft, ordentliches Mitglied dieser Steuergruppe als ständige Vertretung der PH Burgenland lt. Kooperationsvertrag zwischen Stiftung Private Pädagogische Hochschule Burgenland und Bundesministerium für Bildung

Zur Unterstützung des Rektorats sind folgende Stabstellen eingerichtet:

- Bildungsk Kooperationen und Internationalisierung
- Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement
- Minderheitenschulwesen
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9 Sitzungen

Die Sitzungen des Rektorats sind bei Bedarf auf Antrag der Rektorin_des Rektors oder der Vizerektorin_des Vizerektors durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch die_den Rektor_in spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bis spätestens einen Tag vor der Sitzung können von den Mitgliedern des Rektorats weitere aktuelle zu entscheidende Tagesordnungspunkte zur Behandlung eingebracht werden.

Die Sitzungen des Rektorats sind nicht öffentlich. Rektor_in und Vizerektor_in und allenfalls zu bestimmten Tagesordnungspunkten geladene Personen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 10 Protokoll

Über Sitzungen ist bei Bedarf ein Ergebnisprotokoll durch eine von der_dem Rektor_in zu nominierende Fachkraft zu führen. Das Ergebnisprotokoll ist unverzüglich nach Beendigung der Sitzung anzufertigen und der_dem Rektor_in und der_dem Vizerektor_in zuzustellen.

Das Ergebnisprotokoll hat zu enthalten:

- Datum, Ort und Dauer der Sitzung
- die Tagesordnung
- die Anträge in wörtlicher Fassung
- die Beschlüsse in wörtlicher Fassung
- das Ergebnis der Abstimmung
- Unterschrift der beiden Mitglieder des Rektorates und des Protokollführers_der Protokollführerin

Die Ergebnisprotokolle sind von der_dem Rektor_in für die gesamte Funktionsperiode des Rektorates aufzubewahren.

Mag. Dr. Sabine Weisz
Rektorin

Mag. Inge Strobl-Zuchtriegl, MAS MSc
Vizerektorin